

Bekanntmachung [1116 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Änderung
der Verfahrensordnung:
Regelung zu den Unterlagen
zur Bewertung der medizinischen Methoden

Vom 20. Januar 2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2011 beschlossen, die Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), zuletzt geändert am 20. Januar 2011 (BAnz. Nr. 95a vom 29. Juni 2011), wie folgt zu ändern:

I.

Das 2. Kapitel der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„Studien zum Nutzen einer frühen Behandlung im Vergleich zur späteren Behandlung.“
 - b) In § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „und“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.
 - c) In § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird das Satzzeichen „;“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„Studien zur Effektivität einer Früherkennungsuntersuchung bezüglich patientenrelevanter Outcomeparameter und“.
 - b) § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird zu Buchstabe d.
 - c) In § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird nach den Wörtern „ihrer Anwendung zulassen,“ das Wort „und“ gestrichen.
3. In § 10 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a wird vor das Wort „Kosten“ das Wort „zusätzliche“ und vor das Wort „entdecktem“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

II.

Die Änderungen der Verfahrensordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Januar 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
Hess